

Hausordnung für Patienten und Besucher

§ 1 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle Patienten und Besucher des Universitätsklinikums Jena. Mit dem Betreten des Geländes des Klinikums wird diese verbindlich.

§ 2 Allgemeines

- (1) Der Aufenthalt im Universitätsklinikum Jena erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und Verständnis. In allen Bereichen des Klinikums ist größtmögliche Ruhe einzuhalten.
- (2) Den Anordnungen und Weisungen des Personals des Universitätsklinikums ist Folge zu leisten.
- (3) Im gesamten Klinikumsbereich ist der Genuss alkoholischer Getränke sowie sonstiger Rauschmittel untersagt. Ausnahmen bedürfen der ärztlichen Genehmigung/Anordnung.
- (4) Im gesamten Klinikumsbereich gilt ein generelles Rauchverbot. Rauchen ist nur in den besonders gekennzeichneten Raucherbereichen zulässig.
- (5) Aufgrund von Brandgefahr ist offenes Licht (z. B. Kerzen) innerhalb des Klinikums untersagt.
- (6) Das Mitbringen von Tieren ist im gesamten Klinikumsbereich (einschließlich Park- und Verkehrsflächen) untersagt. Ausgenommen hiervon sind speziell ausgebildete Blindenhunde unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen sowie Therapiehunde, Diensthunde der Polizei und Diensthunde anderer vom Universitätsklinikum Jena beauftragter Sicherheitskräfte.
- (7) Das Füttern von Tieren, insbesondere Tauben und Katzen, ist auf dem Gelände des Klinikums grundsätzlich untersagt.
- (8) Der Aufenthalt in den Betriebs- und Wirtschaftsbereichen ist Patienten und Besuchern nicht gestattet.
- (9) Alle Personen haben auf ihr persönliches Eigentum zu achten und es vor Verlust zu schützen.
- (10) Verunreinigungen der Räume, Wege, Grünanlagen sowie des sonstigen Klinikumsgeländes sind zu vermeiden. Für Abfälle sind die vorbestimmten Behälter zu nutzen. Das Betreten der Rasen- und Grünflächen ist untersagt, soweit die entsprechenden Flächen für diesen Zweck nicht ausdrücklich ausgewiesen sind.
- (11) Besucher sowie Patienten sind gehalten, zur Verhütung von Ansteckungen Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Die entsprechenden Vorrichtungen zur Händedesinfektion befinden sich im gesamten Klinikum sowie vor bzw. in den Patientenzimmern.

(12) Film-, Funk und Fotoaufnahmen im Klinikumsbereich, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, das Verteilen und Auslegen von Werbematerialien aller Art sowie das Anbringen von Plakaten oder sonstiger Aushänge bedürfen der vorherigen Zustimmung der Klinikumsleitung.

(13) Sämtliche dem Patienten während seines Klinikaufenthaltes zur Verfügung gestellten Gegenstände verbleiben im Eigentum des Universitätsklinikums und sind bei Entlassung zurückzugeben.

§ 3 Aufenthalt der Patienten

- (1) Die Zuweisung des Krankettes erfolgt durch den zuständigen Arzt oder das zuständige Pflegepersonal der Stationen.
- (2) Während der ärztlichen Visiten, der Behandlungs-, Pflege- und Essenzeiten müssen sich die Patienten in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten aufhalten.
- (3) Vor Verlassen der Station ist das Stationspersonal darüber zu unterrichten. Der Aufenthalt außerhalb des Klinikums bedarf der Zustimmung des behandelnden Arztes.
- (4) Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist Ruhezeit. Während dieser Zeit ist besondere Rücksichtnahme geboten.
- (5) Das Universitätsklinikum Jena bietet die Nutzung von TV-Geräten an. Weitere Informationen zur Nutzung der TV-Geräte und Telefone sind im Patientenratgeber beschrieben. Bei der Nutzung von Mobiltelefonen beachten Sie bitte die Beschilderung/Piktogramme im Klinikum.
- (6) Wertsachen und Geld sollen nach Möglichkeit den Angehörigen mitgegeben werden. Sofern dies nicht möglich ist, kann eine Aufbewahrung durch die jeweilige Station bzw. das Pflegepersonal erfolgen.

Die Haftung des Klinikums beschränkt sich nur auf ordnungsgemäß zur Verwahrung gegebene Geld- oder Wertsachen.

Diebstähle sind umgehend dem Pflegepersonal zu melden.

- (7) Ausgehändigte Patientenarmbänder sollten aus Sicherheitsgründen getragen werden.
- (8) Die Patientenzimmer sollten nur in geeigneter Kleidung verlassen werden.

§ 4 Besuche/Besucher

- (1) Feste Besuchszeiten sind für das Universitätsklinikum Jena nicht festgelegt. Generell sind die Ruhezeiten zu beachten.
- (2) Während der Visiten oder pflegerischen Tätigkeiten haben Besucher das Patientenzimmer zu verlassen.

(3) Im Infektionsbereich und auf den Intensivpflegestationen sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung und mit ärztlicher Erlaubnis möglich. Besucher dieser Bereiche müssen die vorgesehen Schutzkleidung anlegen und bis zum Verlassen tragen, wenn dies vom Arzt festgelegt oder aus pflegerischer Sicht notwendig ist.

(4) Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen, dürfen das Klinikum nicht betreten. Betrunkene oder unter Einfluss anderer Drogen stehenden Personen kann der Zutritt verwehrt werden.

(5) Das Mitbringen von Topfpflanzen ist wegen des Infektionsrisikos nicht gestattet.

(6) Es ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet, sich mit Straßenkleidung auf das Patientenbett zu setzen.

§ 5 Klinikumseinrichtungen

(1) Die Einrichtungen des Universitätsklinikums Jena sind von den Benutzern schonend zu behandeln.

(2) Das Umstellen oder das Auswechseln von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten sind nicht gestattet.

(3) Technische Anlagen dürfen nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beschädigt, verstellt oder funktionsuntüchtig gemacht werden.

§ 6 Heil- und Arzneimittel

Grundsätzlich werden die verordneten Heil- und Arzneimittel den Patienten von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisung durch das Pflegepersonal verabreicht. Ausnahmen bedürfen der ärztlichen Zustimmung.

§ 7 Verpflegung

(1) Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z. B. Diät).

(2) Speisen und Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht im Patientenzimmer aufbewahrt werden.

§ 8 Verbot von Sammlungen, gewerblicher und parteipolitischer Betätigung

Betteln, Werben, Anbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln sowie parteipolitische Betätigungen sind auf dem gesamten Klinikumsgelände untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Klinikumsleitung.

§ 9 Verkehrs, Sicherheits- und Parkangelegenheiten

(1) Auf dem Gelände des Klinikums gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.

(2) Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist nur auf den dafür ausgewiesenen Parkflächen (Parkplätzen) gestattet. Außerhalb dieser zum Parken gekennzeichneten Flächen abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Fahrräder dürfen nicht in den Gebäuden und außerhalb nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgestellt werden.

(3) Die für die Feuerwehr gekennzeichneten Flächen sind unbedingt freizuhalten.

§ 10 Beschwerdemanagement

Wünsche, Anregungen und Kritik können über den Meinungsbogen, gern auch anonym, übermittelt werden. Zur Rückgabe ist der an das Qualitätsmanagement adressierte Umschlag unter Nutzung der dafür vorgesehenen Einwurfboxen (blau/gelb mit Smilies versehen) zu nutzen.

§ 11 Hausrecht

(1) Der Medizinische Vorstand oder von ihm beauftragte Personen üben das Hausrecht aus.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung durch Patienten oder Besucher können diese aus dem Klinikum verwiesen werden.

In schwerwiegenden Fällen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hausordnung des Universitätsklinikums Jena tritt zum 1. Dezember 2013 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt verlieren alle vorherigen Hausordnungen ihre Gültigkeit.

Der Vorstand